

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 29. September 2005
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-217
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: IV 53-1.43.14-13/2005

Bescheid

über
die Änderung
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 24. März 1999

Zulassungsnummer:

Z-43.14-128

Antragsteller:

Wolfshöher Tonwerke GmbH & Co. KG
Wolfshöhe 1
91233 Neunkirchen am Sand

Zulassungsgegenstand:

Wärmedämmplatten "Prowolf"

Geltungsdauer bis:

13. März 2006

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-43.14-128 vom 24. März 1999. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

Der Abschnitt 1.1 der Besonderen Bestimmungen erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die mineralischen Wärmedämmplatten "Prowolf" bestehen aus einem verpressten Oxydgemisch (Siliziumdioxid, Aluminiumoxyd, Eisenoxyd und Kalziumoxyd), das bei hohen Temperaturen (max. 900 °C) gebrannt wird. Die obengenannten Platten haben eine Nennstärke von 40 bis 100 mm, eine Nennlänge von 250 bzw. 500 mm, eine Nennbreite von 124 bzw. 250 mm und eine Rohdichte von 427 kg/m³. Ihre maximal zulässige Anwendungstemperatur beträgt 700 °C. Das Material ist nach DIN 4102-4 ein nichtbrennbarer Baustoff der Baustoffklasse DIN 4102-A1.

Die Elementar- und Korngrößenanalyse des Einsatzstoffes und das genaue Herstellungsverfahren der Wärmedämmplatten "Prowolf" sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

1.2 Anwendungsbereich

Die mineralischen Wärmedämmplatten "Prowolf" dürfen nur als Wärmedämmung bzw. als Ersatz der Vormauerung und Wärmedämmung an den Feuerstätten verwendet werden, die nach der Normreihe DIN 18895 gebaut werden.

Der Abschnitt 2.1.1 der Besonderen Bestimmungen wird wie folgt geändert:

Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die geometrischen Abmessungen und die Rohdichte der Wärmedämmplatten "Prowolf" müssen den unter Abschnitt 1.1 angegebenen Zahlenwerten entsprechen. Die zulässigen Abweichungen der Einzelwerte dürfen bei den geometrischen Abmessungen $\pm 1,5\%$ und der Rohdichte $\pm 10\%$ betragen.

Der Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Kaltdruckfestigkeit der Wärmedämmplatten muss bei der Prüfung nach DIN 51067 im Mittel mindestens einen Zahlenwert von 0,9 N/mm² aufweisen. Die Einzelwerte dürfen bis zu 10 % unter dem vorgenannten Zahlenwert der Probe liegen.



Dr.-Ing. Ulusoy

